

Stadt Dessau-Roßlau

11.03.2020

Dessau
Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/034/2020/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	10.03.2020	Zustimmung CS 10/03/20	<i>[Handwritten Signature]</i>

Titel:

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Friedrich-Naumann-Straße

Beschlussvorschlag:

Der in Anlage 3 gekennzeichnete Teilabschnitt der Friedrich-Naumann-Straße wird eingezogen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S.187, 188), § 8 Einziehung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	vorr. Amtsblatt 3/2020

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Zusammenfassung/Fazit:

Der in Anlage 3 gekennzeichnete Teilabschnitt der Friedrich-Naumann-Straße soll im Zuge der Sanierungsarbeiten, die einen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept sowie zum Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ leisten, eingezogen werden.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:



Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

Anlage 1:**Begründung:**

Die Friedrich-Naumann-Straße ist gemäß § 51 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Sie liegt im Bereich des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) sowie des im Jahre 2005 beschlossenen Quartierskonzeptes „Stadteinfahrt Ost“.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept wurde am 17.05.2013 vom Stadtrat beschlossen (BV/160/2013/VI-61). Es untersetzt das „Leitbild Dessau-Roßlau“ mit räumlichen Strategien, Zielen und Maßnahmen für die zukünftige Stadtentwicklung. Gemäß Leitbild strebt die Stadt Dessau-Roßlau eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung an.

Mit den bereits durchgeführten Sanierungsarbeiten an mehreren Wohnhäusern im Innenhof der Friedrich-Naumann-Straße wurde schon jetzt ein wertvoller Beitrag zur Verbesserung des Stadtbildes geleistet.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten ist auch eine Aufwertung und Neugestaltung des Innenhofes geplant.

Dafür ist das Verfahren der Einziehung für einen Teilabschnitt der Friedrich-Naumann-Straße erforderlich.

Nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 StrG LSA können Verkehrsflächen eingezogen werden, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Auf dem Straßenabschnitt im Bereich des Innenhofes der Friedrich-Naumann-Str. 8 – 10 und Kavaliestr. 73 – 75, findet überwiegend Anliegerverkehr statt. Bedingt durch die dortige Bebauung gibt es keine weitere Anbindung an das öffentliche Straßennetz und somit findet auch kein Durchgangsverkehr statt.

Da die Straße für den Anliegerverkehr genutzt wird, kann nicht vom Wegfall jeglicher Verkehrsbedeutung ausgegangen werden.

Somit müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

In der Rechtsprechung und Fachliteratur werden als mögliche Gründe für eine Einziehung unter anderem die Umsetzung von Bebauungsplänen sowie städtebauliche Gründe, darunter die Beseitigung städtebaulicher Missstände und die Bereinigung von Grundstücksproblemen als auch die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes, aufgeführt.

Im Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ wird u. a. im rückwärtigen Raum der Askanschen Straße eine Neuordnung der Freiräume zur Optimierung des ruhenden Verkehrs als städtebaulich begründetes Ziel beschrieben. Durch die Umgestaltung des Innenhofes der Friedrich-Naumann-Straße ergibt sich die Möglichkeit, den öffentlichen Straßenraum neu zu ordnen und somit auf dieses Ziel hinzuwirken.

Gleichzeitig wird mit dieser Neugestaltung ein Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept geleistet. Dieses beschreibt energetische Maßnahmen am Gebäudebestand und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen und bereits durchgeführt wurden. Dies hat eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der dortigen Anwohner sowie eine Aufwertung des Stadtbildes zur Folge.

Mit der Umgestaltung des Innenhofes der Friedrich-Naumann-Straße wird somit ein Beitrag sowohl zum Quartierskonzept als auch zum Stadtentwicklungskonzept geleistet.

Des Weiteren erfolgt mit der Einziehung der Teilfläche eine Reduzierung der Baulast des Tiefbauamtes um ca. 500 m² Verkehrsfläche, was eine Entlastung des Straßenbaulastträgers darstellt.

Die oben angeführten Punkte beschreiben überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls und rechtfertigen somit eine Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche.

Gegebenenfalls entgegen stehende öffentliche oder private Belange wurden berücksichtigt:

1. Anliegerinteressen: Die Überfahrtsrechte der über diese Straße erschlossenen Grundstücke werden gesichert.
2. Rechte Dritter: In der Friedrich-Naumann-Straße befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen. Diese werden dinglich gesichert, so dass deren Betreuung und Unterhaltung weiterhin erfolgen kann und den Leitungsbetreibern keine Nachteile entstehen.

Insgesamt gesehen überwiegen die Belange des Gemeinwohls, die in der Umsetzung des Quartierskonzeptes sowie der im ständig fortzuschreibenden Stadtentwicklungskonzept formulierten städtebaulichen Zielsetzungen und in der finanziellen Entlastung für den Träger der Straßenbaulast bestehen. Eventuell entgegenstehende Belange sind entweder von untergeordneter Bedeutung oder werden durch entsprechende Maßnahmen (Sicherung von Leitungsrechten) ausgeglichen. Damit sind die materiell rechtlichen Voraussetzungen für die Einziehung der Friedrich-Naumann-Straße erfüllt.

Die Befugnis zum Beschluss wurde durch den Stadtrat auf den Oberbürgermeister gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau übertragen. Die Rechtmäßigkeit der Übertragung wurde mit Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.11.2009, Az: 3 L 208/07 bestätigt.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht. Der Text der Veröffentlichung ist in der Anlage 2 beigefügt. Es wird gebeten, diesen umgehend zu unterzeichnen.

Nach Bekanntmachung besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten Hinweise und Meinungen vorzutragen. Nach Abwägung der eingegangenen Wortmeldungen wird die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde eingeholt. Wenn diese vorliegt, wird nach Bestätigung durch die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt der Verwaltungsakt der Einziehung als Allgemeinverfügung veröffentlicht. Sofern gegen diese Verfügung keine Widersprüche eingehen, wird die Einziehung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.

Anlagen

Anlage 2 - Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Anlage 3 - Übersichtslageplan

Anlage 2 zur BV/034/2020/III-66

Text der Veröffentlichung im Amtsblatt

Dieser Text muss vor Veröffentlichung vom Oberbürgermeister unterschrieben werden.)

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 8 Absätze 2 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018, gibt die Stadt Dessau die Absicht zur straßenrechtlichen Einziehung der nachfolgend genannten öffentlichen Verkehrsflächen bekannt:

- Friedrich-Naumann-Straße; Teilfläche Innenhof -

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen.

Das 2005 erstellte Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ beschreibt im rückwärtigen Raum der Askanischen Straße eine Neuordnung der Freiräume zur Optimierung des ruhenden Verkehrs als städtebaulich begründetes Ziel.

Im Stadtentwicklungskonzept von 2013 gehört der zur Einziehung beabsichtigte Straßenabschnitt zu einem Bereich, in dem energetische Maßnahmen am Gebäudebestand und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Nach den bereits erfolgten Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand im Bereich der Friedrich-Naumann-Str. 8 – 10 und der Kavalierrstr. 73 – 75 ist nun eine Aufwertung, Neugestaltung und Optimierung des Innenhofes geplant.

Damit ergibt sich die Möglichkeit, den öffentlichen Straßenraum neu zu ordnen. Für die entbehrlichen Grundstücksbereiche der Straße ist das Verfahren der Einziehung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 StrG LSA erforderlich.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen. Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den 16.03.20



P. Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 und seiner ersten Änderung Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05. Februar 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 und in einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters am 26.03.2020 die erste Änderung des Wirtschaftsplans 2020 beschlossen:

Die Änderung erfolgte bezüglich der Erhöhung des Kassenkreditrahmens von 4 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR.

Erfolgsplan

Gesamterträge	157.440.300 EUR
Gesamtaufwendungen	157.440.300 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	18.512.300 EUR
Gesamtausgaben	18.512.300 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2020 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 7.594.000 EUR geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 10.830.000 EUR EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 30.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan 2020 und der geänderte Wirtschaftsplan 2020 enthalten folgende genehmigungspflichtige Bestandteile:

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 7.594.000 EUR und der Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 9.644.000 EUR. Insgesamt sind in den Jahren 2020 bis 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von 17.238.000 EUR vorgesehen.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2020 durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 20.03.2020 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/wp2020.

Die Genehmigung der ersten Änderung des Wirtschaftsplanes 2020 durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 01.04.2020 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/np2020. Der Wirtschaftsplan 2020 und die erste Änderung des Wirtschaftsplanes 2020 liegen gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

02.06.2020 bis zum 10.06.2020

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau, Sekretariat der Betriebsleitung, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de à Stadt & Bürger -> Presse & Publikationen) zu-

gänglich gemacht und ist dort unter der Haushaltssatzung 2020 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 12.05.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes die städtebaulichen Zielsetzungen umzusetzen und mit dem Quartierskonzept „Stadteinfahrt Ost“ eine Neuordnung des innerstädtischen Bereiches zu schaffen. Dazu ist es nötig, die **Nebenfahrbahn der Friedrich-Naumann-Straße** im Bereich des Innenhofes, Gemarkung Dessau, Flur 28, Flurstück 8074, teilweise einzuziehen.

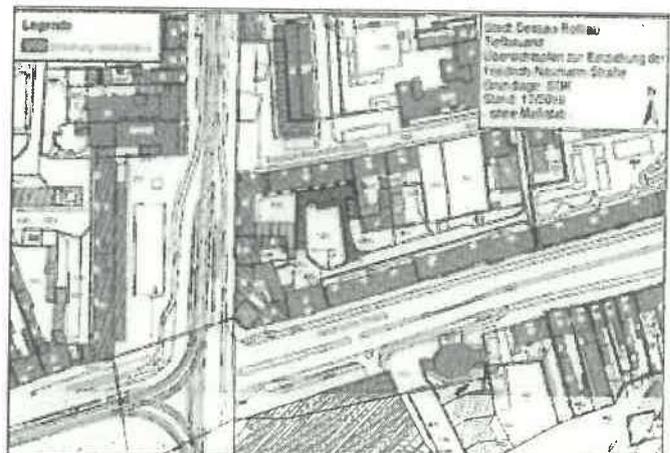
Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen. Dieser liegt auch während der Dienstzeit im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert- Str. 1, Zimmer 210, zur Einsicht aus. Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert- Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den 15.05.20

gez. P. Kuras
Oberbürgermeister



Legende

 Fläche Einziehung

Übersichtsplan zur Einziehung
der Friedrich-Naumann-Straße
Stadt Dessau-Roßlau
Grundlage SGK, Stand: 11/2019

